

Satzung des Gospelchores



ENJOY

Diese Satzung spricht alle Geschlechter gleichermaßen an und legt Rechte und Pflichten für alle fest. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur eine Form der Ansprache verwendet.

Stand Juni 2025

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Vereinsname: Gospelchor ENJOY
- Sitz: 86511 Schmiechen,
- Geschäftsjahr: Kalenderjahr
- Gründungsdatum: 15.01.1998

§ 2 Vereinszweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke gemäß den steuerbegünstigten Zwecken der Abgabenordnung.
- Ziel des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges in seiner ganzen Bandbreite und Bedeutung, insbesondere auch zur Vielfältigkeit des kirchlichen Liedgutes
- Unterstützung sozialer Einrichtungen.
- Der Vereinszweck wird durch regelmäßige Chorproben und die Vorbereitung auf Konzerte sowie andere musikalische Veranstaltungen erfüllt, bei denen der Chor durch Kulturangebote auch der Öffentlichkeit dient.
- Der Vereinszweck wird ohne Bevorzugung politischer oder konfessioneller Ausrichtungen verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch unzulässige Ausgaben oder unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder für übernommene Aufgaben eine Aufwandsentschädigung, insbesondere im Rahmen einer Ehrenamtszuschale nach § 2 Nr. 26 a EStG erhalten.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven (musizierenden) und passiven (fördernden) Mitgliedern.

- Aktives Mitglied kann jede Person ab 15 Jahren werden.
- Passives Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Chor unterstützt, ohne selbst zu singen.
- Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich. Die Vorstandschaft entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- Die Mitgliedschaft endet durch schriftlichen Austritt, Tod oder Ausschluss.
- Der Austritt ist gegenüber der Vorstandschaft schriftlich und unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären. Bei Austritt eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung geleisteter Beiträge.
- Die Vorstandschaft kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es erheblich gegen das Vereinsinteresse, oder die Vereinssatzung verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur schriftlichen Rechtfertigung gegenüber der Vorstandschaft zu geben. Die Ausschlussentscheidung der Vorstandschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung bei der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung begründet beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Bis zur Entscheidungsfassung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.
- Mitglied der „vereinseigenen“ Band kann jeder Musiker eines für den Chor interessanten Instrumentes werden (die Entscheidung über die Choreignung des Instrumentes liegt bei der Vorstandschaft mit Letztentscheid des Chorleiters).
- Bandmitglieder sind aktive Vereinsmitglieder ohne Beitragspflicht.

§ 5 Rechte und Pflichten aktiver Mitglieder

- Alle Mitglieder haben Teilnahme-, Antrags-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht, passives Wahlrecht jedoch erst ab Volljährigkeit. Wünsche und Anträge können jederzeit an die Vorstandschaft gerichtet werden. Die Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung Informations- und Auskunftsrecht gegenüber dem Vorstand.
- Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung festgelegt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu fördern und sollen an den Aktivitäten des Vereins teilnehmen.
- Aktive Mitglieder müssen zudem regelmäßig an Proben teilnehmen.
- Vereinsgegenstände sind pfleglich zu behandeln und bei Austritt in gutem Zustand zurückzugeben.
- Für Auftritte ist eine einheitliche Kleidung zu tragen, die von der Vorstandschaft vorgegeben ist.
- Bei Auftritten ist die Teilnahme an den letzten drei Proben vor der Generalprobe empfohlen. Die Generalprobe ist für alle bindend. Den Letztentscheid über die Teilnahme eines Mitgliedes an einem Chorauftritt hat der Chorleiter.

§ 6 Mitgliederversammlung

- Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung einmal im Kalenderjahr statt.
- Während des Kalenderjahres können zusätzliche Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt.
- Mitgliederversammlungen werden in der Regel als Präsenzveranstaltungen durchgeführt. Die Versammlungen können jedoch auch in hybrider oder in ausschließlich virtueller Form im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB durchgeführt werden, mit der Maßgabe, dass die Form der Versammlung und die Art der elektronischen Kommunikation durch die Vorstandschaft bestimmt wird. Die Modalitäten der

Einberufung und Durchführung der Versammlungen gelten gleichermaßen für alle Formen der Versammlungen.

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, schriftlich einberufen.
- Anträge der Mitglieder zur Ergänzung der Tagesordnung können schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung bei der Vorstandschaft eingebracht werden. Form- und fristgerecht eingebrachte Anträge werden zu Beginn der Versammlung bekanntgegeben und auf die Tagesordnung gesetzt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen benannten Vertreter geleitet.
- Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmberechtigt sind alle stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung dieser Mehrheit nicht mit.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandschaft.
- Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder der Vorstandschaft abwählen. Hierzu benötigt sie die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung dieser Mehrheit mit.
- Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung dieser Mehrheit mit.
- Die Mitgliederversammlung hat die Vereinsauflösung zu beschließen, die Auflösung bedarf einer 3/4 Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Enthaltungen zählen bei der Berechnung dieser Mehrheit mit.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Die Vorstandschaft ist berechtigt, Satzungsänderungen in dem Umfang zu beschließen, in dem dies vom Finanzamt oder Gerichten verlangt wird. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung werden die Mitglieder über die Satzungsänderung in Kenntnis gesetzt.

§ 8 Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft besteht aus mindestens fünf Personen, die für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- **Zusammensetzung der Vorstandschaft:**
 1. **Vorsitzender**
 2. **Kassierer**
 3. **Schriftführer**
 4. **Chorleiter**
 5. **Beisitzer (min. 1)**
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorstand.
- Die Vorstandschaft beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen (siehe §6). Sie führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- Vorstandssitzungen finden mindesten 2-mal jährlich statt. Für die Einberufung der Vorstandssitzungen gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung entsprechend.
- Die Vorstandschaft ist bei Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder beschlussfähig,
- Sie fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
- Die Vorstandschaft führt den Verein und leitet dessen Geschäfte. Die Verteilung der Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder erfolgt im Rahmen einer Geschäftsordnung, die die Vorstandschaft selbst beschließt.

§ 9 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die der Vorstandschaft nicht angehören dürfen. Diese führen jährlich eine Kassenprüfung durch, deren Ergebnis in einem Bericht der Mitgliederversammlung mündlich mitgeteilt wird.
- Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Einnahmequellen gemäß der Beitrags- und Gebührenordnung des Gospelchores mit dem jeweils aktuellen Stand erhoben.
- Die Höhe von Beiträgen und Gebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 10 Vereinsauflösung

Im Falle einer erforderlichen oder durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsauflösung wird das zum Zeitpunkt des Beschlusses vorhandene Vereinsvermögen dem

Kinderhospiz im Allgäu e.V. Förderverein für das Kinderhospiz St. Nikolaus Gerberstr. 5b 87730 Bad Grönenbach gespendet.

Der Förderverein des Kinderhospizes hat das gespendete Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 11 Sonstiges

- Die vorstehende Satzung wurde durch die Mitglieder am 14.09.2025 beschlossen. Sie tritt mit Beschluss in Kraft.